



## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Sakura Sonthofen Judo e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Sonthofen.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Kempten in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V., im Bayerischen Judo-Verband e.V. und im Deutschen Judobund e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zu den vorstehenden Verbänden vermittelt.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der Pflege und Förderung des Amateursports insbesondere im Bereich der Jugendarbeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden, sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.
- (5) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in:
  - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport-, und Spielübungen
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

- (1) Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.



## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme an den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der gesetzliche Vertreter haftet für die Mitgliedsbeiträge des minderjährigen Mitglieds.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Der Antragsteller wird schriftlich über die Ablehnung informiert.
- (4) Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Aufnahmeantrag durch Vorstandsbeschluss angenommen wurde. Eine gesonderte Mitteilung darüber an den Antragsteller erfolgt nicht.
- (5) Ehrenmitglieder werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Der Antrag auf Ernennung zum Ehrenmitglied kann durch den Gesamtvorstand oder zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich bis zu fünf Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Tod
  - Freiwilligen Austritt
  - Ausschluss aus dem Verein
  - Streichung in der Mitgliederliste
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per Post gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres. Eine Kündigung per Email, Telefax und Computerfax ist nicht möglich.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist, durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss der Gesamtvorstandschafft steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Eine gerichtliche Anfechtung ist danach nicht mehr möglich.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate verstrichen und die Mitgliedsbeitragsschulden nicht beglichen sind.

## § 6 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder können vom Gesamtvorstand Maßregelungen beschlossen werden:
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
  - wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung
  - wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - wegen unehrenhafter Handlungen
- (2) Maßregelungen sind:
- Verweis
  - Befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss über die Maßregelung ist dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Eine gerichtliche Anfechtung ist danach nicht mehr möglich.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge (Geldbeitrag) erhoben.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, sowie außerordentlicher Beiträge, und deren Fälligkeit werden vom Gesamtvorstand des Vereins bestimmt und durch die Vereinsordnung geregelt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.
- (4) Der Gesamtvorstand legt fest, wie die Mitgliedsbeiträge zu zahlen sind.
- (5) Ehrenmitglieder und durch Beschluss des Gesamtvorstands benannte Mitglieder sind von den Mitgliedsbeitragspflichten befreit.

## § 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, sowie Ehrenmitglieder. Minderjährige Mitglieder und deren Erziehungsberechtigte sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## § 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Gesamtvorstand

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige Mitglieder und deren Erziehungsberechtigte sind nicht Bestandteil der Mitgliederversammlung.
- (3) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes
  - Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
  - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
  - Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
  - Wahl der Rechnungsprüfer
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung hat schriftlich oder auf elektronischem Weg per Email zu erfolgen, sofern die Email-Adressen der Mitglieder vorliegen.
- (6) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - Bericht des Vorsitzenden
  - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
  - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Verschiedenes



- (7) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Der Antrag ist schriftlich und unter Angabe von Gründen dem Vorstand vorzulegen.
- (8) Ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied oder durch schriftliche Vollmacht ist nicht zulässig.
- (9) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Der Vorsitzende des Gesamtvorstandes bzw. sein Stellvertreter leiten die Versammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, aber der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (12) Bei Abstimmungen, Wahlen und Beschlussfassungen hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- (13) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verfasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Ausnahmen: Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der gültigen Stimmen. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - die Namen der erschienenen Mitglieder
  - die Tagesordnung
  - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmungen
  - den genauen Wortlaut bei Satzungsänderungen
- (15) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder es beantragen.
- (16) Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss berufen werden, wenn es das Interesse des Vereins verlangt oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten § 8 und § 10 dementsprechend.

## § 11 Gesamtvorstand

(1) Die Gesamtvorstandschaft besteht aus den Vorständen. Diese sind der

- Vorsitzende
- Stellvertretende Vorsitzende
- Schatzmeister

Der Gesamtvorstand wird auf fünf Kalenderjahre von der Mitgliederversammlung gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis satzungsgemäß ein Nachfolger gewählt ist, allerdings längstens sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, z.B. durch Rücktritt oder Tod, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu berufen.

(2) Eine Wiederwahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes ist zulässig.

(3) Der Gesamtvorstand kann, wenn es erforderlich ist, einen neben- oder hauptamtlich aufgestellten Geschäftsführer stellen.

(4) Der Gesamtvorstand ist ehrenamtlich tätig.

(5) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeden alleine (Einzelvertretungsbefugnis).

(6) Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist befugt, Übungsleiter einzustellen und zu entlassen. Für Ausgaben über 1.500 Euro ist die Bewilligung des Gesamtvorstandes notwendig.

(7) Der Gesamtvorstand beschließt die Vereinsordnung.

(8) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von jedem Mitglied des Gesamtvorstandes schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden können. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(9) Die Beschlüsse innerhalb der Vorstandssitzungen sind zu Beweiszwecken schriftlich festzuhalten und von den an den Vorstandssitzungen teilnehmenden Mitgliedern des Gesamtvorstandes zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Dauer der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(10) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege (Post, Email) gefasst werden.

(11) Der Gesamtvorstand ist generell nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes in der Vorstandssitzung anwesend sind bzw. auf schriftlichem Weg (Post, Email) ihr Votum abgegeben haben.

(12) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

(13) Die Vereinigung mehrerer Ämter des Gesamtvorstandes in einer Person ist nicht zulässig.



## § 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Vereinsordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.

## § 13 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von dem Vorstand berufen werden.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorstand im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

## § 14 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 15 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.
- (2) Die Kassenprüfer werden auf zwei Kalenderjahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, z.B. durch Rücktritt oder Tod, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu berufen.

## § 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - der Gesamtvorstand einstimmig beschlossen hat.
  - von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

- (3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an ein SOS Kinderdorf oder für den Fall dessen Ablehnung an die Stadt Sonthofen mit Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung verwendet werden darf.

Sonthofen, den 08.11.2009



\_\_\_\_\_  
Andreas Waibel  
Vorsitzender Vorstand  
Sakura Sonthofen Judo e.V.